

per Referendum vom Volk gutgeheißen werden soll. Eine Reihe von Artikeln, so wurde unter dem neuen Kommissionspräsidenten Paul-Henri Meyers (CSV) beschlossen, sollen weiterhin prioritär behandelt werden.

Die geplante Neufassung der einzelnen Absätze

Absatz 1: L'Etat garantit les droits fondamentaux de la personne humaine.

Dieser Absatz betraf früher die Abschaffung der Ständeordnung des „ancien régime“. Die Gefahr, dass das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz noch einmal in Frage gestellt werden könnte, wurde als klein genug erachtet, um diesen Text zu streichen. Durch das Freiwerden dieses Absatzes kann eine neue Rangfolge der Artikel durchgeführt werden. Nach Ansicht der Abgeordneten soll an erster Stelle die Anerkennung der individuellen Menschenrechte stehen.

Diskutiert wurde hier vor allem über die Formulierung: Soll es wie früher „droits naturels“ heißen, oder ist „droits fondamentaux“ nicht ein modernerer, juristisch handfesterer Begriff? Die Abgeordneten entschieden sich nach langem Hin und Her für das Letztere.

Absatz 2: Les femmes et les hommes sont égaux en droits et en devoirs.

L'Etat peut adopter des mesures spécifiques en vue d'assurer l'égalité de fait dans l'exercice des droits et devoirs.

Auch dieser Absatz wurde mit neuem Inhalt gefüllt, nachdem der alte Text (über die Rechte von Luxemburgern und Ausländern) in den Artikel 10 übernommen wurde. An der Frage der Einschreibung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern wurde wohl von der Verfassungskommission am längsten gebastelt. Schon seit 1994 lagen Vorschläge von Seiten von Grünen und LSAP vor. Der vormalige Präsident der Verfassungskommission François Biltgen hatte sich ebenfalls für eine solche Neuerung stark gemacht, doch als das alte Parlament kurz vor den Wahlen endlich fleißig wurde, machte ihm der Staatsrat mit einer „opposition formelle“ einen Strich durch die Rechnung. Die Textversion der neuen Verfassungskommission ist leicht abgewandelt, doch fundamental hat sich nichts geändert. Der Feststellung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern wird eine Kann-Bestimmung hinzugefügt, laut welcher der Staat „spezifische“ Maßnahmen treffen kann. Dies geht Grünen und „Déi Lénk“ nicht weit genug, die eine Verpflichtung des Staates forderten, den Gleichheitsgedanken zu verwirklichen und sich auch einen präziseren Begriff wünschten, um Frauenfördermaß-

nahmen, wie sie zum Beispiel im PAN-Gesetz vorgesehen sind, zu beschreiben. Immerhin werden diese nun überhaupt erst verfassungsmäßig abgesichert.

Absatz 3: L'Etat garantit la protection de la famille et de la vie privée.

Der Schutz der Familie steht in der Luxemburger Verfassung erst seit der Revision von 1948. Während im 19. Jahrhundert lediglich die Rechte des Individuums als verfassungswürdig betrachtet wurden, erachtete die Mehrzahl der Abgeordneten es 1948 als fortschrittlich, auch soziale Rechte hinzuzufügen. „L'Etat garantit les droits naturels de la personne humaine et de la famille.“ lautete die Formel, die schließlich einen Kompromiss zwischen konservativen Vorschlägen darstellte, in denen die Ehe als Grundlage der Familie und der Nation definiert wurde, und linksorientierten Vorstellungen, laut denen in die Verfassung nur der Schutz von Mutter und Kind gehörte.

Ein halbes Jahrhundert später ist sich die Verfassungskommission darüber einig, dass die Familie schützenswert ist, dass es aber neben der traditionellen Familie andere Familienformen gibt - Unverheiratete, Homosexuelle, Singles - die von diesem Schutz nicht ausgeschlossen sein dürfen. Dass das Verfassungsgericht hier eine andere Meinung hat, machen Urteile deutlich, in denen Alleinstehenden das Recht abgesprochen wurde, ein Kind zu adoptieren. Die aktuelle Textversion, so kritische Stimmen in der Kommission, sei in dieser Beziehung nicht präzise genug, um solche Interpretationen unmöglich zu machen. Trotzdem blieb die Kommissionsmehrheit beim Begriff „Familie“, und lehnte Vorschläge wie „vie familiale et privée“ ab. Immerhin soll nun im Kommentar zum Revisionsprojekt festgehalten werden, dass der Begriff „Familie“ hier „la vie en commun des personnes au sens le plus large“ bedeutet. Der Schutz der Privatsphäre wurde ebenfalls hinzugefügt, so dass der Absatz drei jetzt die beiden Komponenten enthält.

Absatz 4: La loi garantit le droit au travail et assure à chaque citoyen l'exercice de ce droit. La loi garantit les libertés syndicales et organise le droit de grève.

Der Absatz über das Recht auf Arbeit wurde nicht substantiell verändert, aber das Streikrecht wurde expressis verbis darin verankert. Eine Frage, die für die gesamte Verfassung relevant ist, tauchte aber auch bei der Diskussion über diesen Absatz auf: Was ist ein „citoyen“? Für die allermeisten Fraktionen begreift der Terminus sowohl Personen mit luxemburgischem als auch mit nicht-luxemburgischem Ausweis, insofern sie über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Für Flücht-

Was ist ein „citoyen“? Für die allermeisten Fraktionen begreift der Terminus jene Personen, die über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Für Flüchtlinge, die sich im Rahmen der Asylprozedur befinden, gilt das zum Beispiel nicht. Der Begriff „Bürger“ hat damit einen ausgrenzenden Charakter bekommen.

linge, die sich im Rahmen der Asylprozedur befinden, gilt das zum Beispiel nicht. Der Begriff „Bürger“ wird also nicht mehr so allumfassend gedacht, wie er einmal gemeint war, sondern hat ausgrenzenden Charakter bekommen. Dazu stellt sich auch das formale Problem, dass wir es hier nicht mit einem geschlechtsneutralen Begriff zu tun haben. Vorschläge vor allem von Seiten der Grünen, „citoyen“ durch „personne“ zu ersetzen, wurden nicht zurückbehalten.

Ein deutlicher Unterschied zu den anderen Absätzen wird hier ebenfalls erkennbar: Erstmals ist es das Gesetz, welches organisiert, und nicht der Staat selbst, der die gesamte öffentliche Macht begreift. Der Begriff „la loi organise“ ist also schwächer und eingegrenzt.

Auch bei anderen scheinbar nebensächlichen Begriffen liegt der Teufel im Detail: So hatte die sozialistische Fraktion anfänglich gefordert, das Streikrecht müsse garantiert, statt lediglich organisiert werden, stimmte nun aber der zurückbehaltenen Textversion zu.

Absatz 5: La loi organise la sécurité sociale, la protection de la santé, les droits des travailleurs, la lutte contre la pauvreté et l'intégration sociale des citoyens atteints d'un handicap.

Ähnliche Begriffsdiskussionen gab es zum Absatz über die sozialen Rechte. Hier wurden aber auch zwei wichtige inhaltliche Zusätze gemacht. Der erste betrifft den Kampf gegen die Armut: Es handelt sich hier aber nur um eine abgeschwächte Version der Forderung, das Recht auf ein Grundeinkommen in der Verfassung zu verankern. Der zweite benennt die Aufgabe des Gesetzgebers, für die Integration von Personen mit besonderen Bedürfnissen zu sorgen - ein Vorschlag, der von der CSV eingebracht wurde.

Absatz 6: La loi garantit la liberté du commerce et de l'industrie, l'exercice de la profession libérale et du travail agricole, sauf les restrictions à établir par la loi.

Am Absatz über die Wirtschaftsfreiheit wurde nur eine unwesentliche Änderung vorgenommen, anderslautende Textvorschläge kamen interessanterweise von keiner Seite.

Absatz 7: L'Etat garantit la protection de l'environnement humain et naturel en vue d'assurer le développement durable de la société.

Ganz anders beim letzten, neu hinzugekommenen Absatz über den Umweltschutz: Hier hatte bereits 1994 der „Mouvement écologique“ eine Kampagne losgetreten, und so das Terrain vorbereitet, damit die von den Fraktionen aufge-

griffen würde. Das funktionierte auch: Allerdings wurde der Textvorschlag des Méco für zu kompliziert befunden. 1999 setzte sich der damalige Umweltminister Alex Bodry dafür ein, auch den Begriff der Nachhaltigkeit hier zu integrieren. Zuvor hatten die Grünen dafür plädiert, das Recht auf eine intakte Umwelt in all seinen Facetten zu betrachten. Nach Meinung der Grünen habe der Staat sowohl die Aufgabe, den Schutz der Umwelt zu garantieren wie auch das Recht der Einzelnen auf eine intakte Lebenssphäre zu organisieren. Aber auch das Individuum sollte nach dieser Vorstellung verpflichtet werden, die natürliche Umwelt zu erhalten.

Das ging vor allem CSV und DP natürlich viel zu weit. Ein erster Kompromissvorschlag war aber dann noch vom Staatsrat verworfen worden, der hier nicht einmal einen Staatsauftrag erkennen wollte, sondern einen Wischiwaschi-Text vorschlug: „L'Etat veille à garantir la protection de l'environnement humain et naturel.“ Die Kommission blieb aber nun bei einer etwas deutlicheren Aussage und hat auch die Idee der Nachhaltigkeit zurückbehalten.

Eine Verfassung für das 21. Jahrhundert?

Ob die vorläufig zurückbehaltene Neufassung des Artikels 11 nun der Weisheit letzter Schluss ist, wird sich in der Rechtspraxis zeigen müssen.

Von einer modernen Definition der persönlichen Grundrechte sind wir noch immer ein ganzes Stück entfernt.



Centre Culturel
KULTURFABRIK
Esch/Alzette

PROGRAMME MUSIQUE

26+27+28.5.	OUVI FRONTIERE - GRENZENLOS Festival des cultures, des métissages et la citoyenneté vendredi à partir de 18 h / samedi-dimanche à partir de 15 h
30.5. 2030 h	KEITH CAPUT Pop rock (USA) Prévenir: 800 LUF / 100 FF / 20 DM
01.6. 2030 h	SUBWAY TO SALLY Rock (USA) Prévenir: 500 LUF / 85 FF / 25 DM
07.6. 20 h	RED WINGS MOSQUITOS STINGS Représentation commune de clôture des ateliers STREET ART Grèce du soir: 250 LUF / 60 FF / 18 DM
10.6. à partir de 15 h	COMMEMORATIONS DE LA FETE NATIONALE PORTUGAISE Expositions, musiques et danses Entrée libre - Nuit blanche
16.6. 2030 h	MUSICA DE MAESTROS Orchestre de chambre Prévenir: 400 LUF / 70 FF / 20 DM (uniquement au Grand Théâtre de la Ville de Luxembourg)
17.6. 2030 h	FIESTA CUBANA Prévenir: 400 LUF / 70 FF / 20 DM Nuit blanche

116, rue de Luxembourg • Tél. 55 44 93-1 • Fax: 55 04 03 • Internet: 9007 1891

Ist dieser eng gesteckte Rechtshorizont nicht zugleich auch Ausdruck einer Gesellschaft, der Fortschritt und Veränderung suspekt sind?

Vorher allerdings muss sie überhaupt erst vom Staatsrat für gut befunden werden und vom Parlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgesegnet werden, das heißt, der Konsens zwischen den Fraktionen in der Kommission muss sich auch aufs Plenum übertragen.

Wann ein solches Votum stattfinden könnte, ist noch nicht genau abzusehen: Der Staatsrat hat sich zum Artikel 11 noch nicht geäußert, und an einer Reihe von weiteren Artikeln, deren Revision ebenfalls für dringlich befunden wurde, wird weiterhin gefeilt.

Sollte die von der Mehrheit der Verfassungskommission zurückbehaltene Textversion sich durchsetzen, so wäre dies sicherlich schon eine substantielle Verbesserung gegenüber dem alten Text. Von einer modernen Definition der persönlichen Grundrechte sind wir aber weiterhin noch ein ganzes Stück entfernt. Die Suche nach dem Kompromiss hauptsächlich der drei großen Parteien hat in einigen Fällen zu verwässerten oder vagen Formulierungen geführt, Aspekte, die in anderen europäischen Verfassungen angeschnitten werden, wurden außer Acht gelassen. Ein gutes Gegenbeispiel ist die Schweizerische

Verfassung: Sie hält in ihrem Gleichberechtigungsartikel fest: „L'Etat pourvoit à l'égalité de droit et de fait, en particulier dans les domaines de la famille, de la formation et du travail. L'homme et la femme ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale.“ Auch was Personen mit Behinderungen betrifft, ist die Schweizerische Verfassung weit deutlicher: Danach muss das Gesetz Maßnahmen festhalten, um bestehende Ungleichheiten zu eliminieren. Daneben werden aber auch Kinderrechte, der Schutz vor Religionszwängen oder die Freiheit der Kunst festgehalten. In Deutschland wurde die Frage nach der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung zumindest diskutiert, wenn auch nicht für eine Verfassungsänderung zurückbehalten.

Nichts von solchen Kühnheiten im Luxemburger Artikel 11. Zur Konsequenz hat das im Rechtsalltag weniger bzw. weniger weitgehende verfassungsmäßige Rechte, auf die sich Bürgerinnen und Bürger bei Konflikten und Benachteiligungen berufen können. Doch ist dieser eng gesteckte Rechtshorizont nicht zugleich auch Ausdruck einer Gesellschaft, der Fortschritt und Veränderung stets suspekt sind?

Renée Wagener

Abgeordnete von "Déi Gréng"

Pub: Domizil